

treten und ohne sie irgendwie bloßzustellen, die Aufnahme des Kindes in eine katholische Anstalt, bezw. Familie oder Schule erfolge. Sodann soll auch für die baldige katholische Taufe des Kindes (eventuell sub conditione) gesorgt werden. Man denke dabei aber an can. 752, § 1, und 745, § 2, n. 2. Es ist nicht ausgeschlossen, daß man anfangs auf Schwierigkeiten stößt seitens der Pflegeeltern oder seitens des Kindes. Am besten ginge es wohl, wenn man von dem natürlichen Vater des Kindes eine schriftliche Zustimmung zur katholischen Erziehung des Kindes erhalten könnte mit der Versicherung, daß er auch zur Tragung der Erziehungskosten in etwa beisteuere. Jedenfalls soll nichts unversucht bleiben, was zur Rettung des Knaben beitragen kann. Doch darf nichts geschehen, was das Eheglück der Mutter in Gefahr bringen könnte.

Echternach (Luxemburg). P. Dr. Jos. Glaser C. Ss. R.

**III. (Meßstipendien.)** Ein Priester, der in übermäßiger Weise sich um Geld und Gut kümmert, hat auch öfters die Bestimmungen der Kirche betreffs der Meßstipendien verletzt. Er hat nämlich für Binationsmessen öfters ein Stipendium zum eigenen Nutzen angenommen; hat auch für die Messen, besonders bei Hochzeiten und Beerdigungen reicher Pfarrkinder, ein höheres Stipendium verlangt, als ihm kraft der Diözesantaxe erlaubt war; öfters hat er auch bei Weitergabe der Stipendien etwas von denselben widerrechtlich für sich zurückbehalten und hat auch einige Male für mehrere Stipendien nur eine Messe gelesen. In einer guten Exerzitienbeicht nun klagt er sich reumütig über alles an und bittet den Beichtvater, er möge ihm erlauben, falls er zur Restitution verpflichtet sei, dieses Geld zu einem frommen Zwecke zu verwenden, nämlich für die Renovierung seiner Kirche, die sich in einem trostlosen Zustande befindet. Der Beichtvater überlegt nun, welchen Entscheid er betreffs der Restitution geben soll.

Zunächst muß untersucht werden, *inwieweit* der Pönitent *restitutionspflichtig* ist.

Er hat *für die Binationsmesse* öfters ein *Stipendium* angenommen. Dies ist verboten, abgesehen von den drei Messen an Weihnachten (vgl. can. 824, § 2) und unbeschadet der Indulte, welche manche Diözesen haben, zugunsten eines guten Werkes (z. B. Unterstützung des Seminars) für die Binationsmesse ein Stipendium anzunehmen. — Ist der Priester jetzt aber auch *restitutionspflichtig*? Noldin bejaht es, da ein Rechtsgrund fehle, auf den hin man das Stipendium behalten dürfe.<sup>1)</sup> Dieser hier angegebene Grund aber erscheint etwas auffallend. Denn sicherlich haben diejenigen, für welche eine Binations-

<sup>1)</sup> Noldin, de Sacramentis<sup>18</sup>, n. 209.

messe appliziert wird, denselben Nutzen, wie wenn für sie eine andere Messe gelesen würde. An sich erfüllt jemand die Verpflichtung, die er durch Annahme eines Stipendiums übernommen hat, gerade so gut durch eine Binationsmesse als durch eine andere Messe. Gegen den Stipendiengeber liegt also keine Ungerechtigkeit vor. Wenn ferner jemand an Weihnachten für seinen Unterhalt ein dreifaches Stipendium annehmen kann, so sieht man nicht ein, wie es der Natur der Sache nach unmöglich wäre, an Sonntagen ein doppeltes Stipendium für den sonntäglichen Unterhalt anzunehmen. Ein Rechtsgrund zum Behalten des Stipendiums würde nur dann fehlen, wenn die Kirche einen solchen Erwerbstitel überhaupt nicht anerkennen würde. Nun hat zwar die Kirche unter schwerer Sünde die Annahme eines Stipendiums für die Binationsmesse verboten. Daraus kann man aber nur schließen, daß derjenige, der dem Gebote entgegen handelt, zwar unerlaubt handelt, nicht aber, daß er ungültig handelt, denn „als irritierend oder inhabilitierend sind nur jene Gesetze zu betrachten, in denen ausdrücklich oder gleichbedeutend gesagt wird, die Handlung sei nichtig oder die Person sei unfähig“ (can. 11). — Gewichtiger ist schon ein anderer Einwand, den man gegen das Behalten des Stipendiums erheben könnte. Nach der Lehre der Autoren hat nämlich die Kirche die Annahme eines Stipendiums für die Binationsmesse verboten, um jede Gefahr einer Simonie zu beseitigen. Wenn daher jemand dieses Gebot, das im Interesse der Gottesverehrung erlassen wurde, übertritt, dann sündigt er gegen die schuldige Gottesverehrung durch Simonie. Nun aber bestimmt can. 729, daß jeder simonistische Vertrag ungültig sei und daß man schon vor jedem Richterspruch die auf simonistische Weise gegebene und empfangene Sache zurückgeben müsse, wenn dies noch möglich sei. Trotzdem aber kann man noch nicht jedermann verpflichten das Stipendium für die Binationsmesse zu restituieren. Zunächst kann ja der Fall so liegen, daß der Betreffende bei Annahme des Stipendiums noch nicht im entferntesten daran dachte, dafür eine Binationsmesse zu lesen. Wenn er aber diese Absicht nicht hatte, dann liegt auch kein simonistischer und damit ungültiger Vertrag vor. Der Unglückliche hat wohl bei Erfüllung des Vertrages schwer gesündigt durch Simonie; dadurch aber wurde die Leistung selbst nicht hinfällig. Selbst wenn jemand schon bei Übernahme des Stipendiums die Absicht gehabt und irgendwie geäußert hätte, dafür eine Binationsmesse zu lesen, so scheint man denselben in der Praxis (wenn man sich auch theoretisch anders zur Frage stellt) doch nicht mit Gewißheit zur Restitution verpflichten zu können. Weil nämlich auch die bereits applizierten Meßfrüchte nicht mehr restituiert werden können, so glaubt Ver-

meersch, man könne nicht mit Bestimmtheit sagen, daß die Kirche in einem solchen Falle zur Restitution des Stipendiums verpflichte.<sup>1)</sup>

Der fragliche Priester hat außerdem noch besonders bei Hochzeiten und Beerdigungen ein *größeres Stipendium* verlangt, als ihm rechtlich zustand. Dadurch hat er gegen die Gerechtigkeit gesündigt; die Gläubigen haben ein strenges Recht darauf, daß ihnen nicht mehr abverlangt wird, als die Diözesantaxe gestattet (vgl. can. 831). Weil eine Verletzung der Gerechtigkeit vorliegt, ist der Priester auch restitutionspflichtig.

Ferner hat der Priester *bei Weitergabe* der Meßstipendien etwas von denselben *für sich zurückbehalten*. Dies ist nach can. 840, § 1 nur erlaubt, wenn derjenige, der das Stipendium gegeben hat, es ausdrücklich gestattet, oder wenn es sicher ist, daß das, was über die Diözesantaxe gegeben wurde, mit Rücksicht auf den Empfänger des Stipendiums gegeben wurde, z. B. wenn der Geber des Stipendiums sich erkenntlich zeigen wollte für eine große Gefälligkeit, die ihm erwiesen wurde. — Selbstverständlich ist es auch gestattet, daß derjenige, an den das Stipendium weitergegeben wird, sich freiwillig damit einverstanden erklärt, daß nur ein Teil des Stipendiums ihm ausgehändigt wird; es ist dies ein Geschenk, das er der Zwischenperson macht. — Hat der Priester aber, abgesehen von diesen Ausnahmen, noch etwas für sich behalten, dann ist er restitutionspflichtig, weil der andere Priester um sein Recht betrogen wurde, das er auf Grund von can. 840 hatte, daß ihm nämlich das ganze Stipendium zugesandt werde.

Endlich hat der Priester auch einige Male *für mehrere Stipendien* nur *eine Messe* gelesen. — Hier könnte man zunächst an die Ansicht einiger Autoren denken, die sagen, wenn auch die Messe für noch so viele Menschen gelesen werde, so empfange doch jeder einzelne so viel von den Früchten, als wenn die Messe für ihn allein gelesen würde. Weil also nach der Lehre dieser Autoren die Stipendiengeber durch die Praxis des Priesters nicht geschädigt wurden, so könnte man versucht sein, den Priester von der Restitutionspflicht zu befreien. Dies ist aber durchaus verkehrt. Zunächst ist nämlich diese Ansicht mancher Autoren noch lange nicht sicher.<sup>2)</sup> Aber selbst wenn sie gewiß wäre, könnte man den Priester von der Restitutionspflicht nicht entbinden. Unabhängig von dieser Ansicht haben nämlich die Gläubigen auf Grund von can. 828 das strenge Recht, daß so viele Messen gelesen werden, als Stipendien gegeben und angenommen wurden, auch wenn die Stipendien noch so klein waren. Schon Alexander VII. verurteilte daher den Satz: „Es

<sup>1)</sup> Vermeersch, Epitome II, n. 13.

<sup>2)</sup> Vgl. diese Zeitschrift 1929, S. 777.

ist nicht gegen die Gerechtigkeit, für mehrere Messen ein Stipendium anzunehmen und dann nur eine Messe dafür zu applizieren.“<sup>1)</sup>

Kann nun der Beichtvater erlauben, daß die Restitution, soweit sie geleistet werden muß, *für die Renovierung der Pfarrkirche* verwendet werde?

Wir müssen hier unterscheiden. Zuletzt wurde gezeigt, daß der Priester restitutionspflichtig ist, weil er für mehrere Stipendien nur eine Messe gelesen hat. Dieses Geld kann nicht für die Renovierung der Pfarrkirche benutzt werden. Der Priester hat ja durch Übernahme des Stipendiums sich stillschweigend verpflichtet, für jedes Stipendium eine heilige Messe zu lesen. Diesen Vertrag kann er nicht willkürlich lösen. Er muß also die noch nicht gelesenen heiligen Messen baldigst nachholen. Er würde seiner Verpflichtung nicht einmal genügen, wenn er dem Stipendiengeber das Geld heimlich zurückerstattet würde. Eine Ausnahme bestände nur, wenn es keinen Sinn mehr hätte, die Messe nach der Intention des Gebers zu lesen, z. B. für den glücklichen Ausgang eines Prozesses, nachdem derselbe bereits verloren ist. Bei dieser Sachlage würde bezüglich der Verwendung der Restitutionsgelder dasselbe gelten, was von den zwei folgenden Fällen gesagt wird.

Der Priester ist auch restitutionspflichtig, weil er höhere Taxen forderte und weil er bei Weitergabe der Stipendien etwas für sich zurückbehält. Hier ist die nötige Zahl von Messen gelesen, es braucht also keine Messe nachgelesen zu werden. Aber den Geschädigten muß ihr Geld zurückerstattet werden. Hievon kann der Beichtvater nicht dispensieren. Leicht aber könnte der Fall so liegen, daß es unmöglich wäre, das Geld seinen Eigentümern zurückzugeben, weil z. B. dieselben nicht mehr ermittelt werden können oder weil die Restitution nicht geschehen kann, ohne daß der Priester an seiner Ehre Schaden litte. In diesem Fall muß das Restitutionsgeld den Armen gegeben oder für ein gutes Werk verwendet werden. Es kann also auch für die Renovierung der Kirche benutzt werden.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung über die *Schwere der Restitutionspflicht*. Soweit es sich um die Applikation der noch nicht gelesenen Messen handelt, ist der Priester zur Persolvierung jedes einzelnen Stipendiums unter schwerer Sünde verpflichtet. Der Grund liegt in dem schwer verbindlichen Gebote der Kirche, das immer verpflichtet, bis die Messe gelesen ist. — In den anderen Fällen ist es leicht denkbar, daß der Priester nie auf einmal sich eine so große Summe aneignete, die bei Diebstahl eine materia gravis ausmacht. In diesem Falle

<sup>1)</sup> Denzinger-Bannwart, n. 1110.

ist dann nach den bekannten Grundsätzen der Moralisten zu untersuchen, ob die einzelnen Ungerechtigkeiten sich zu einer *materia gravis* summieren oder nicht. Danach ist dann auch zu beurteilen, ob der Priester zur Herausgabe des Geldes unter schwerer oder läßlicher Sünde verpflichtet ist.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

**IV. (Litterae testimoniales.)** Eine klerikale Ordensgenossenschaft hat ihre Klosterschule für Gymnasialfächer in der Erzdiözese Köln, ihr Noviziat in der Erzdiözese Freiburg. Ein Schüler, der aus der Diözese Mainz stammt, hat seine Gymnasialstudien in der genannten Klosterschule gemacht. Jetzt will er in das Noviziat eintreten. Es fragt sich deshalb, von wem der genannte Kandidat litterae testimoniales haben muß.

Für die Beantwortung dieser Frage kommt in erster Linie can. 544 in Betracht. Derselbe bestimmt zunächst in § 1, daß alle Aspiranten für Ordensgenossenschaften vor der Aufnahme Tauf- und Firmungszeugnis einschicken müssen. Diese Vorschrift trifft selbstverständlich auch für unseren Kandidaten zu. Außerdem aber heißt es in dem genannten Kanon weiter: „§ 2. *Adspirantes viri debent praeterea testimoniales litteras exhibere Ordinarii originis ac cuiusque loci in quo, post expletum decimum quartum aetatis annum, morati sint ultra annum moraliter continuum, sublato quolibet contrario privilegio.* § 3. *Si agatur de admittendis illis qui in Seminario, collegio vel alias religionis postulatu aut novitiatu fuerunt, requiruntur praeterea litterae testimoniales, datae pro diversis casibus a rectore Seminarii vel collegii, auditio Ordinario loci, aut a maiore religionis Superiore.*“ Die weiteren Paragraphen des genannten Kanon kommen für unseren Fall nicht in Betracht. Höchstens könnte man noch auf § 6 hinweisen, der besagt, daß die Oberen auch noch weitere Erkundigungen über den Aspiranten einziehen können, die notwendig oder nützlich erscheinen. Im vorliegenden Falle aber scheint kein entsprechender Grund vorzuliegen.

Der Kandidat muß also zunächst litterae testimoniales beibringen von dem Ordinarius seines Abstammungsortes, also von dem Ordinarius der Diözese Mainz. Außerdem sind aber auch litterae erforderlich von dem Ordinarius einer jeden Diözese, in welcher sich der Kandidat nach vollendetem 14. Lebensjahr länger als über ein moralisch zusammenhängendes Jahr aufgehalten hat.

Da in der Anfrage weiter keine Diözesen erwähnt werden als Köln und Mainz, so liegt der Fall wohl so, daß sich der Kandidat mit Ausnahme von Köln in keiner anderen fremden Diözese aufgehalten hat und auch in der Diözese Köln nur in der Zeit, während der er sich in der Klosterschule befand. Es fragt sich daher, ob kraft der Bestimmungen von § 2 auch von